

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 43 (1946)

Heft: 5

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 5

1. MAI 1946

B. Entscheide kantonalen Behörden

13. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Die Revision der festgelegten Unterstützungspflicht ist binnen 30 Tagen, nachdem der Pflichtige von den veränderten Unterstützungsverhältnissen Kenntnis erhalten hat, anzubeglehen. Die Verwirkung dieser Frist führt nicht zum Untergang des Revisionsanspruchs, sondern hat zur Folge, daß die Revision bloß auf 30 Tage zurück, vom Gesuche an gerechnet, erfolgen kann. — Wenn Rekurrent und unterstützende Armenbehörde die Beitragspflicht nach verschiedenen Methoden berechnen, darf man nicht Teilabschnitte der Unterstützungszeit herausgreifen, um festzustellen, wie sich Standpunkte der Parteien zahlenmäßig zueinander verhalten; vielmehr ist der Vergleich für die gesamte Unterstützungszeit zu ziehen.*

Die Neufestsetzung der Unterstützungspflicht kann nicht schon bei geringen Schwankungen der laufenden Unterstützung angebeht werden. Bewegt sich die Unterstützung nicht immer in genau derselben Höhe, so darf die unterstützende Armenbehörde das Zuviel eines Monats dazu verwenden, um den Ausfall eines andern Monates auszugleichen. Solange, trotz wesentlich veränderter Verhältnisse, keine Neufestsetzung der Unterstützungspflicht angebeht und vorgenommen worden ist, gilt die bisherige Festsetzung. Daraus kann eine Bereicherung der Armenbehörde entstehen, wenn die Überschüsse nicht dazu verwendet werden können, um frühere Unterstützungen, für die der Pflichtige vorher nicht belangt worden war, zu decken. Welche Folgerungen sich aus einer solchen Bereicherung ergeben, ist hier nicht zu untersuchen. Die Neufestsetzung der Beitragspflicht auf Grund der veränderten Verhältnisse kann nicht rückwirkend verlangt werden, sondern nur für die Zukunft, wobei dem Pflichtigen immerhin eine gewisse Frist für die Geltendmachung seines Revisionsbegehrens eingeräumt werden muß, die im Zeitpunkt, wo er von der Veränderung der Verhältnisse Kenntnis erhalten hat, zu laufen beginnt. Die Frist von 30 Tagen, die der Regierungsrat für die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches aufgestellt hat, muß auch hier als das Äußerste angesehen werden. Eine gewisse äußere Ähnlichkeit mit dem Wiedererwägungsgesuch rechtfertigt es, keine kürzere Frist aufzustellen. Da es sich um die Anpassung der laufenden Leistungspflicht an die Sachlage handelt und nicht um die Gestaltung einer unter allen Umständen für alle Zeiten gültigen Rechtslage, hat die Verwirkung der Frist nicht den Untergang des Revisions-

rechtes zur Folge, sondern bewirkt bloß, daß die Neuregelung der Leistungspflicht nicht weiter als auf 30 Tage zurück erfolgen kann.

Die Armenbehörde hat im angefochtenen Entscheide für einen ersten Zeitabschnitt eine geringere monatliche Leistung verlangt und zugesprochen erhalten, als der Rekurrent gemäß Rekurserklärung zu zahlen bereit wäre, und auch eine geringere Leistung, als nach der Rechtslage gefordert werden könnte. Für den zweiten Zeitabschnitt hingegen hat die Armenbehörde mehr gefordert und zugesprochen erhalten, als der Rekurrent zu zahlen gewillt ist, aber immer noch eine geringere Leistung, als sie nach der Rechtslage fordern könnte. Es fragt sich nun, ob der Rekurrent berechtigt sei, die Armenbehörde bei diesen Zugeständnissen zu behaften. Da es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit handelt, die auf Grund der Parteibegehren beurteilt wird, scheint dies selbstverständlich zu sein. Allein die beiden Zugeständnisse der Armenbehörde sind nur scheinbare und die Folge einer Berechnungsweise, die von der der Rekurrenten völlig abweicht. Die Armenbehörde will in Wirklichkeit nicht weniger Beiträge, als der Rekurrent anbietet, sondern mehr. Angesichts der unterschiedlichen Berechnungsweise darf man nicht einen Ausschnitt der Unterstützungszeit für sich betrachten, um zu prüfen, ob das Begehren der Armenbehörde auf einen kleinern Betrag laute, als dem Antrag des Rekurrenten entspricht. Derart würde man den Tatsachen und der Meinung beider Parteien Gewalt antun. Der Armenbehörde war daran gelegen, einen bestimmten Gesamtbetrag zu erhalten. Rechnet sie nach einem unrichtigen System, so darf man nicht eine Teilrechnung der Armenbehörde mit einer Teilrechnung des Rekurrenten, der nach einem andern System vorgeht, vergleichen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 1. Februar 1945.)

14. Vormundschaftswesen. *Die Versorgung des Mündels in einer Heilanstalt begründet keine Übertragung der Vormundschaft.*

Aus den Motiven:

Voraussetzung eines Wohnsitzwechsels eines Bevormundeten ist — neben der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Vormundschaftsbehörde — daß dieser durch die tatsächliche Übersiedelung derartige Beziehungen zu dem neuen Ort angeknüpft hat, die bei einer handlungsfähigen Person zur Begründung eines neuen Wohnsitzes geführt hätten (Mtschr. XXXVII Nr. 106; XXXVII Nr. 85). Nun ist aber nach Art. 26 ZGB der Aufenthalt in einer Anstalt grundsätzlich nicht geeignet, einen Wohnsitz zu begründen. Es mag freilich Fälle geben, wo auch ein Aufenthalt in einer Anstalt einen Wohnsitz zu begründen vermag, z. B. wenn sich eine ältere Person eigenen Rechts freiwillig für ihre alten Tage in ein Heim begibt; bei bevormundeten Personen muß man sich indessen streng an den Wortlaut von Art. 26 ZGB halten, vor allem, wenn es sich um die Unterbringung einer geisteskranken Person handelt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Regierungsstatthalters ist das „Lenta“-Heim in Zürich zur Pflege kranker Personen eingerichtet; es ist mithin eine Anstalt im Sinne jener Vorschrift, woran der privatrechtliche Charakter des Heims nichts ändern kann. Der vorliegende Fall liegt ähnlich wie die erst kürzlich vom Bundesgericht entschiedene Streitsache i. S. Waisenamt Z. gegen W., auf dessen rechtliche Ausführungen verwiesen werden kann (Praxis 34, Nr. 108).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. August 1945; Mtschr. f. bern. Verwaltungsrecht, XLIII, Nr. 172.)

15. Unterstützungspflicht von Verwandten und familienrechtliche Unterhaltspflicht.
Die Armenbehörde ist nicht legitimiert, in eigenem Namen gemäß Art. 272 ZGB Unterhaltsansprüche geltend zu machen, da es nicht ihre Aufgabe ist, dem minderjährigen Kinde standesgemäßen Unterhalt zu verschaffen; die Armenbehörde unterstützt nur mit dem zum Leben Notwendigen und darf daher auf Grund von Art. 328/329 ZGB nur den Unterstützungsanspruch, nicht aber den Unterhaltsanspruch erheben; andererseits könnte das Kind sich darauf beschränken, nur den Unterstützungsanspruch geltend zu machen, da dieser im weitergehenden Unterhaltsanspruch enthalten ist. — Die Armenbehörde darf auf die Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen nur verzichten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Pflichten bei der betr. Person nicht erfüllt sind.

Im Januar 1942 erlitt H. Z., geboren 1926, beim Schlitteln mit der Schulklasse einen Unfall. An die Heilungskosten im Krankenhaus H. leistete die Schulgemeinde R., die ihr von der Schulunfallversicherung ausbezahlte Versicherungssumme von Fr. 300.—; den restlichen Betrag von Fr. 989.15 mußte die Armenbehörde R. übernehmen. Diese verlangte vom Vater der Verunfallten, W. Z., geboren 1895, Schuhfabrikarbeiter und von drei Brüdern und einer Schwester derselben die Vergütung des Betrages in Form von Verwandtenbeiträgen und ersuchte am 8. September 1944 den Regierungsstatthalter von W. um richterliche Festsetzung dieser Beiträge.

Mit Entscheid vom 8. Februar 1946 wies der Regierungsstatthalter das Begehren gegenüber den Brüdern und der Schwester der H. Z. ab; den Vater verurteilte er zur Bezahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von Fr. 30.— im Sinne von Art. 272 ZGB, zahlbar an die Armenbehörde R. auf den 1. jedes Monats, erstmals auf 1. Februar 1946, bis zur Tilgung des Betrages von Fr. 939.15. Ferner wurden dem W. Z. Fr. 8.80 Verfahrenskosten auferlegt.

Diesen Entscheid hat W. Z., vertreten durch Fürsprecher M., rechtzeitig weitergezogen mit dem Begehren, das Gesuch der Armenbehörde R. auf Verurteilung des W. Z. zu Unterstützungsbeiträgen sei abzuweisen, unter Kostenfolge. Die Armenbehörde R. erklärt, sie nehme zu dem Rekurs nicht Stellung. Es sei ihre Pflicht, die gesetzlichen Hilfsmittel der Armenpflege geltend zu machen; sie dürfe nicht von sich aus verzichten.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Zu Unrecht bestreitet der Rekurrent die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters zur Beurteilung von Unterhaltsansprüchen gemäß Art. 272 ZGB. Freilich enthielt die bernische Rechtsordnung in dieser Hinsicht früher eine Lücke und war es streitig, ob die Zivilgerichte oder die Verwaltungsjustizbehörden zuständig seien. Durch Art. 24 des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter ist jedoch die Lücke geschlossen und die Streitfrage entschieden worden; Art. 7 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Zivilgesetzbuch wurde in dem Sinne ergänzt, daß der Regierungsstatthalter u. a. auch zur Beurteilung von Unterhaltsansprüchen gemäß Art. 272, 284, 289, 324 und 325 ZGB zuständig erklärt wurde.

Trotzdem hätte der Regierungsstatthalter das Begehren der Armenbehörde R. nicht unter dem Gesichtspunkt des Art. 272 ZGB beurteilen dürfen. Wie der Regierungsrat mit Entscheid vom 27. April 1945 i. S. St. („Entscheide“ zum ‚Armenpfleger‘ 1945 S. 42 ff. und Monatschrift für bern. Verw.-Recht Bd. 44 Nr. 34) erkannt hat, ist die Armenbehörde nicht legitimiert, in eigenem Namen Unterhaltsansprüche auf Grund von Art. 272 ZGB geltend zu machen. Im Gegensatz zu Art. 329, Abs. 3 ZGB gibt ihr Art. 272 diese Befugnis jedenfalls nicht aus-

drücklich. In der Regel besteht auch kein Bedürfnis dafür. Es ist nicht Aufgabe der Armenbehörde, einem minderjährigen Kinde den standesgemäßen Unterhalt zu verschaffen, den es gemäß Art. 272 ZGB von seinen Eltern verlangen kann. Die Armenbehörde hat das Kind lediglich mit dem zum Leben Notwendigen zu unterstützen und sie kann die Auslagen, die ihr daraus erwachsen, auf Grund von Art. 328/329 ZGB von den Eltern als unterstützungspflichtigen Verwandten des Kindes zurückfordern. Aus Art. 272 und 328 ZGB ist keineswegs zu entnehmen, daß minderjährige Kinder gegenüber ihren Eltern nur den Unterhaltsanspruch gemäß Art. 272, nicht aber den Unterstützungsanspruch gemäß Art. 328 besitzen. Vielmehr ist der Unterstützungsanspruch in dem weitergehenden Unterhaltsanspruch enthalten; das Kind kann und die Armenbehörde, die es unterstützt, muß sich darauf beschränken, an Stelle des Unterhaltsanspruchs bloß den Unterstützungsanspruch zu erheben (vgl. Silbernagel, Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, S. 575, Vorbem. 20 zu Art. 328 ff.; ferner Entscheid des Regierungsrates vom 9. Mai 1944 i. S. Daulte, Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. 42, Nr. 211). Die Armenbehörde R. hat denn auch richtigerweise Verwandtenbeiträge und nicht Unterhaltsbeiträge verlangt. Es war unter diesen Umständen auch nicht richtig, das Festsetzungsbegehren gegenüber den Brüdern und Schwestern der verunfallten H. Z. mit dem Hinweis darauf, daß nur der Vater nach Art. 272 ZGB unterhaltspflichtig sei, von vorneherein abzuweisen. Die Bemerkung der Armenbehörde R. in ihrer Vernehmlassung, „es wäre in diesem Falle festzustellen, ob nicht die Geschwister der Unterstützten . . . rückerstattungspflichtig sind“, ist durchaus richtig. Man hätte diese Bemerkung möglicherweise sogar als selbständigen Rekurs der Armenbehörde gegen den erstinstanzlichen Entscheid betrachten können, — er wäre auch rechtzeitig eingereicht gewesen — wenn aus der Vernehmlassung der Armenbehörde nicht im übrigen so deutlich der Wille hervorginge, selber nicht zu rekurrieren und auch zum Rekurs des W. Z. keinen Antrag zu stellen. Die Beitragsfähigkeit der Geschwister der H. Z. ist daher — jedenfalls im vorliegenden Verfahren — nicht mehr zu prüfen.

2. Der Rekurrent macht geltend, daß er durch Erkrankung im Militärdienst (Bronchialasthma) erwerbsunfähig geworden sei und nur noch in seinem kleinen Landwirtschaftsbetrieb ein wenig mithelfen könne. 1944 habe er nur noch Fr. 900.— und seither kein Einkommen mehr zu versteuern gehabt. In der Tat bezeichnet die eidg. Militärversicherung den Rekurrenten in einem Rentenantrag vom 3. August 1945 als vom 1. August 1944 bis 15. Mai 1945 gänzlich und ab 15. Mai 1945 zur Hälfte erwerbsunfähig. Der Rekurrent macht jedoch geltend, er habe gegen diesen Antrag Einspruch erhoben, weil er praktisch ganz erwerbsunfähig geblieben sei. Er habe verschiedentlich versucht, die Arbeit in der Schuhfabrik wieder aufzunehmen; die Versuche seien aber mißglückt, und der Arzt habe ihm befohlen, sie einzustellen. Vorläufig erhält der Rekurrent eine monatliche Militärpension von Fr. 40.—. In den Akten ist amtlich bestätigt, daß er ohne Verdienst ist. Wesentliches Vermögen ist auch nicht nachgewiesen. Es ist glaubhaft, daß der Rekurrent bei höchstens fünfzigprozentiger Arbeitsfähigkeit in seinem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb nur wenig mithelfen kann. Der Rekurrent und seine Ehefrau sind für ihren Unterhalt offenbar auf die Mitarbeit und Barzuschüsse von Seiten der in ihrem Haushalt lebenden Söhne angewiesen. Unter diesen Umständen kann dem Rekurrenten die Leistung von Verwandtenbeiträgen zur Zeit nicht zugemutet werden.

3. Der Rekurs ist daher gutzuheißen. Es ist indessen davon abzusehen, der unterliegenden Armenbehörde R. Verfahrenskosten und eine Parteientschädigung

an den Rekurrenten aufzuerlegen. Die Armenbehörde glaubte sich, wie sie ausführt, auf Grund von § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1898 betreffend die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege für verpflichtet, die Frage, ob Verwandtenbeiträge verlangt werden können, auch in Fällen wie dem vorliegenden richterlich beurteilen zu lassen („Die Armenbehörde ist nicht berechtigt, von sich aus auf eines der oben erwähnten Hilfsmittel Verzicht zu leisten“). Diese Ansicht ist freilich rechtsirrtümlich; die Armenbehörde darf nur dann nicht auf Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen verzichten, wenn solche offensichtlich oder doch mit einiger Wahrscheinlichkeit geleistet werden könnten. Wenn die Armenbehörde selber die Überzeugung hat, die gesetzlichen Voraussetzungen der Verwandtenbeitrags- oder der Rückerstattungspflicht seien bei einer Person nicht erfüllt, kann sie auf die Geltendmachung ihrer Forderung verzichten, ohne § 1 der erwähnten Verordnung zu verletzen. Immerhin darf eine gewissenhafte ländliche Armenbehörde nicht durch Kostenaufgabe gestraft werden, wenn sie § 1 der Verordnung strenger auslegte. Die erstinstanzlichen Kosten trägt gemäß § 16 Abs. 3 des Armen- und Niederlassungsgesetzes ohnehin der Staat.

Aus diesen Gründen wird, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides,
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Verwandtenbeitragsbegehren der Armenbehörde R. vom 8. September 1944 gegenüber W. Z., vorgeannt, abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. April 1946.)

16. Unterstützungsspflicht von Verwandten. *Bei Verwandtenbeiträgen handelt es sich um Unterstützungs-, nicht um Unterhaltsbeiträge; ist der Unterstützungsbedarf, d. h. das unbedingt Notwendige, gedeckt, so ist unerheblich, ob der Pflichtige eventuell auch mehr leisten und den standesgemäßen Unterhalt sichern könnte. — Die Unterstützungsspflicht beginnt dann, wenn der Berechtigte ohne den Beistand der Verwandten in Not geraten würde, frühestens aber im Zeitpunkt, da der Berechtigte sich mit einem bestimmten Begehren an den Pflichtigen gewandt hat (es sei denn, daß die Umstände es als billig erscheinen lassen, den Beginn der Beitragspflicht auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen); nur die Armenbehörde kann von Verwandten, an deren Stelle sie den Bedürftigen unterstützt hat, unter Umständen auch Ersatz ihrer früheren Auslagen fordern. — Für die Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters in Verwandtenbeitragsachen gilt die 30tägige Rekursfrist des Art. 33 VRPG in der Fassung von Art. 225 des neuen Steuergesetzes.*

Mit Entscheid vom 17. Oktober 1945 hat der Regierungsstatthalter von B. J. F., Ingenieur, in B., verurteilt, seiner Schwester A. D., geboren 1901, kaufmännische Angestellte, ab 1. November 1943 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— zu bezahlen, wobei die Rückstände der Monate November 1943 bis und mit September 1945 von zusammen Fr. 1150.— in drei Raten und die laufenden Beiträge monatlich zum voraus zahlbar seien.

Der Entscheid wurde den Parteien am 26. Oktober 1945 zugestellt.

Mit Schreiben vom 2. November 1945 hat die Rekurrentin den Rekurs erklärt mit dem Begehren, der Beklagte sei zur Zahlung eines Verwandtenbeitrages von monatlich Fr. 100.— seit dem 1. August 1942 sowie eines zusätzlichen Beitrages von weitem Fr. 100.— monatlich für die Dauer von 6 Monaten als Beitrag an die Kosten einer für die Klägerin lebenswichtigen Kur zu verurteilen, alles

unter Kostenfolge. Der Rekuserklärung war die Bemerkung beigefügt, die Rekurrentin sei der Auffassung, daß der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. von einer unrichtigen Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen ausgehe und die Klage im Sinne der vorstehend genannten Rechtsbegehren zu schützen sei. Die einläßliche Begründung werde gemäß Art. 34 VRPG fristgerecht eingereicht werden. Die Rekursbegründung folgte am 22. November 1945.

Der Beklagte schließt auf Rückweisung des Rekurses ohne Prüfung der Begründetheit, eventuell auf Abweisung und Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides, beides unter Kostenfolge. In der Begründung wird geltend gemacht, die Rekursfrist sei nicht eingehalten, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden könne. Materiell sei darauf hinzuweisen, daß der Anspruch der Klägerin nur auf lebensnotwendige Unterstützung gehe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern zieht in Erwägung:

I.

Vorerst ist in formeller Hinsicht zu prüfen, ob der Rekurs rechtzeitig eingereicht und begründet worden ist.

Der Regierungsrat hat am 15. Februar 1946 im Verwandtenbeitragsstreit H. entschieden, daß § 16 Abs. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes als obsolet zu betrachten sei. Für die Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters in Verwandtenbeitragsssachen gilt die 30tägige Rekursfrist des Art. 33 VRPG in der Fassung von Art. 225 des neuen Steuergesetzes. Es wird auf den zitierten Entscheid verwiesen („Entscheide“ zum „Armenpfleger“, 1946, S. 20 ff. und MbVR. 44 Nr. 35). Auf den Rekurs der Klägerin, der innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides schriftlich erklärt und begründet worden ist, ist daher einzutreten.

II.

1. In materieller Hinsicht wird, soweit nicht nachstehend ergänzt oder abgeändert, auf das erstinstanzliche Urteil hingewiesen. Zu überprüfen bleiben oberinstanzlich die Höhe des Beitrages, der Beginn der Beitragspflicht und die besondern Kurkosten. Die Beitragsfähigkeit des Beklagten sowie die grundsätzliche Annahme, daß alle vier Brüder beitragsfähig sind und der dem Beklagten aufzuerlegende Beitrag so zu bemessen ist, daß diesem Umstände genügend Rechnung getragen ist, sind unbestritten.

A. D. ist alleinstehend; sie hat mehrere Jahre einen Beruf ausgeübt und sollte nach ihrem Alter in der Lage sein, allein für sich aufzukommen. Sie macht aber geltend, daß sie infolge Krankheit erwerbsunfähig sei. Wieweit dies zutrifft, ist durch den Arzt zu beurteilen, wobei allerdings im vorliegenden Falle auch der Psychiater hätte mitsprechen können, da im Krankheitsbilde eine starke psychische Komponente vorhanden zu sein scheint. Über den Gesundheitszustand liegt ein eingehendes ärztliches Gutachten vor, welches zum Schlusse kommt, daß die Klägerin heute arbeitsunfähig ist. Sie leidet u. a. an einer chronischen Entzündung eines innern Organs, die eine Operation mit nachfolgender 6monatiger Kur nötig macht. Nachher wird die Klägerin nach ärztlicher Voraussicht zu 50% arbeitsfähig sein. Ferner geht aus dem Gutachten hervor, daß sich der Zustand der Klägerin seit der Rechtshängigkeit der Klage eher gebessert als verschlechtert hat. Da sie trotzdem heute noch als arbeitsunfähig taxiert wird, ist dies auch für die vorhergehende Zeit anzunehmen. Der Beitrag ist demnach zu differenzieren, und zwar für die Zeit vor dem Antritt der Kur, für die Zeit der Kur und für die der Kur folgende Zeit.

2. Es ist grundsätzlich von der Erwägung auszugehen, daß es sich bei Verwandtenbeiträgen, wie die Praxis immer entschieden hat, um Unterstützungsbeiträge und nicht um Unterhaltsbeiträge handelt. Die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen spielt bei der Bemessung der Höhe der Beiträge nur dann eine Rolle, wenn der Unterstützungsbedarf nicht gedeckt werden kann. Wenn aber dieser gedeckt ist, ist es unerheblich, daß der Pflichtige möglicherweise auch mehr leisten könnte, was hier unbestrittenermaßen der Fall ist. Der Lebensbedarf (Existenzminimum) für eine alleinstehende Person in städtischen Verhältnissen ist zur Zeit auf Fr. 200.— monatlich zu veranschlagen. Da die Petentin in der in Frage stehenden Zeit voll arbeitsunfähig war, ist ihr die volle Unterstützung zuzusprechen, was für den einen von vier Beitragspflichtigen einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.— ausmacht. Dieser Beitrag ist zu leisten für die Zeit des Beginns der Beitragspflicht bis zum Antritt der oben und in Erwägung 3 erwähnten Kur.

Grundsätzlich beginnt die Unterstützungspflicht dann, wenn der Unterstützungsberechtigte ohne den Beistand der Verwandten in Not geraten würde (Art. 328 ZGB), frühestens aber in dem Augenblick, da der Berechtigte sich mit bestimmten Begehren an den Unterstützungspflichtigen gewandt hat (BGE 52 II 330; Regierungsrat des Kantons Bern, Entscheid vom 3. Juli 1945 i. S. Pfäffli). Nur die Armenbehörde kann vom Verwandten, an dessen Stelle sie den Bedürftigen unterstützt hat, unter Umständen auch den Ersatz ihrer früheren Auslagen verlangen (BGE 58 II 330; Regierungsrat des Kantons Bern i. S. St., „Entscheide“ zum „Armenpfleger“, 1946, S. 25). Im vorliegenden Falle, an dem keine Armenbehörde beteiligt ist, haben die Parteien nach den Akten schon vor 1942 über Unterstützungsleistungen verhandelt. Am 1. August 1942 hat der Beklagte weitere Beiträge abgelehnt.

Trotzdem können der Klägerin Unterstützungen nicht ab 1. August 1942 zugesprochen werden, wie sie es verlangt. Wie nämlich der Regierungsrat in dem oben erwähnten Entscheid i. S. Pf. ausgeführt hat (Erw. 7), ist der Beginn der Beitragspflicht dann auf einen spätern Zeitpunkt als den der erstmaligen (außergerichtlichen) Geltendmachung des Anspruchs festzusetzen, wenn es die Umstände als billig erscheinen lassen; insbesondere, wenn man über die Bedürftigkeit des Unterstützungsansprechers in guten Treuen geteilter Meinung sein konnte. Dies ist hier der Fall. Freilich hat das oberinstanzlich durchgeführte Beweisverfahren ergeben, daß die Klägerin tatsächlich gezwungen war, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nach ihren eigenen, von der Gegenpartei nicht bestrittenen Angaben hat sie in der Zeit der Hängigkeit des Prozesses von ihren Brüdern und Bekannten Beträge von total Fr. 4694.— erhalten. Im übrigen hing jedoch die Bedürftigkeit von der Arbeitsfähigkeit ab, die aber erst durch einen medizinischen Experten abgeklärt werden mußte. Es ist daher gerechtfertigt, den Beginn der Beitragspflicht hier auf den Zeitpunkt der rechtlichen Geltendmachung des Anspruchs, die mit Einreichung eines Ladungsansuchens zum Ausöhnungsversuch am 18. Oktober 1943 erfolgt ist, zu verschieben.

3. Wie oben (Erw. 1) erwähnt wurde, bedarf die Klägerin einer sechsmonatigen Kur, um wenigstens teilweise ihre Erwerbstätigkeit wieder zu erlangen und nicht dauernd in vollem Umfang auf den Beistand ihrer Brüder angewiesen zu sein. Daran haben auch diese alles Interesse.

Für die Zeit der Kur ist der Beitrag zu erhöhen. Es geht nicht an, zu bestimmen, daß die verfallenen Beiträge zur Deckung der Kurkosten benützt werden sollen. Denn damit würde ja gleichzeitig angenommen, daß die verfallenen Bei-

träge nicht mehr nötig sind, d. h. mit andern Worten gleichzeitig die Bedürftigkeit für die vergangene Zeit verneint. Andererseits hat die Klägerin keinen Anspruch auf die Wahl des Kurortes und des Sanatoriums. Hier muß wiederum gelten, was für die Heimunterstützung gilt, nämlich daß nur der unbedingt notwendige, nicht aber z. B. „standesgemäßer“ Unterhalt gefordert werden kann. Lediglich die ärztlich als notwendig erachtete Behandlung kann gewährt werden, nicht aber die vom Patienten als angenehmer empfundene, wenn sie sich im Kostenpunkt unterscheidet. Die Minimalkurkosten werden auf Fr. 350.— bis Fr. 400.— monatlich veranschlagt. Der Anteil für den Beklagten ist auf Fr. 100.— monatlich anzusetzen.

Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin die Kur nicht antritt. Wenn dies der Fall sein sollte, würde es dem Beklagten freistehen, wegen Änderung der Verhältnisse eine Neufestsetzung des Beitrages zu verlangen. Daß die Kur bis heute nicht angetreten wurde, lag nur an dem Umstande, daß kein Beitrag ausgerichtet wurde. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Kur angetreten wird, sobald der Beitrag ausgerichtet wird. Der erhöhte monatliche Beitrag von Fr. 100.—, der den in Erw. 2 behandelten ersetzt, ist deshalb erstmals auf den der Eröffnung des Urteils folgenden Monat, das heißt auf 1. Mai 1946 und während 6 Monaten zahlbar.

4. Für die Zeit nach Beendigung der Kur ist der Beitrag wieder herabzusetzen. Nimmt man mit dem gerichtlichen Gutachten an, daß die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Klägerin nach der Kur 50% betragen wird, so hätten die Verwandten zusammen Fr. 100.— monatlich an den Unterhalt der Klägerin beizutragen. Da der Beklagte gegen den erstinstanzlichen Entscheid, der ihm Fr. 50.— monatlich auferlegt, nicht rekurriert, sondern im Gegenteil dessen Bestätigung beantragt hat, braucht nicht geprüft zu werden, ob von den Fr. 100.— allenfalls weniger als die Hälfte auf ihn entfielen. Für die Zeit nach der sechsmonatigen Kur der Klägerin, d. h. ab 1. November 1946, wird der vom Beklagten zu leistende Beitrag deshalb auf Fr. 50.— monatlich festgesetzt. Sollte die Kur nicht den erwarteten Erfolg zeitigen oder dieser nicht andauern, oder sollte die Klägerin die wiedererworbene Erwerbsfähigkeit nicht verwerten können, so stünde es wiederum dieser frei, den Beitrag neu festsetzen zu lassen.

III.

Da die Rekurrentin nur während sechs Monaten mehr erhält als nach dem erstinstanzlichen Urteil und der Rekurs im übrigen abgewiesen wird, rechtfertigt es sich, die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu $\frac{2}{3}$ der Rekurrentin und zu $\frac{1}{3}$ dem Rekursbeklagten aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird, in Anwendung von Art. 328/329 ZGB, Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, erkannt:

Der Rekurs wird teilweise gutgeheißen und J. F. D., vorgenannt, verurteilt, seiner Schwester A. D., vorgenannt, folgende Verwandtenbeiträge zu bezahlen:

a) monatlich Fr. 50.— für die Zeit vom 1. November 1943 bis 30. April 1946, diese Beträge sind sofort fällig;

b) monatlich Fr. 100.— für die Zeit vom 1. Mai 1946 bis 31. Oktober 1946, auf den 1. jedes Monates voranzahlbar;

c) monatlich Fr. 50.— für die Zeit nach dem 1. November 1946, auf den 1. jedes Monates voranzahlbar.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. April 1946.)